

## Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 55a-U4521-2022/25-5 Telefon +49 (89) 9214-

München 05.01.2023

Interministerieller Arbeitskreis zur Standortauswahl

Arbeitsstand der Methodenentwicklung zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß Anlage 12 (zu § 25); Stand 26.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom koordinierenden Referat im Hause wurden wir um Prüfung des Kapitels 6.4 (Kriterium Überschwemmungsgebiete) gebeten. Hierzu können wir folgende Rückmeldung und Anregungen geben:

Im Kapitel 6.4.5.1 schreiben Sie

Hochwassergefahrenkarten werden bei der Anwendung des planWK 4 "Überschwemmungsgebiete" nicht mitberücksichtigt, da der Betrachtungsgegenstand dieser Karten sicherheitsgerichtet ist und ihr Zweck darin besteht aufzuzeigen, wie groß die Gefahr ausgehend von einem Hochwasserereignis in bestimmten Gebieten ist. Sie dienen nicht der Prävention von Hochwassern und entsprechen somit nicht dem in Anlage 12 StandAG vorgesehenen Nutzungsanspruch. Generell gehen von Hochwassergefahrenkarten keine Nutzungsansprüche aus. Sie dienen hauptsächlich der Information. Die Auszüge aus den entsprechenden Gesetzestexten bestätigen im Folgenden Inhalt und Zweck von Hochwassergefahrenkarten.

§ 73 Abs. 1 WHG führt zur Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete aus: "Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte." Weiter heißt es in Abs. 3 Satz 1: "Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit". In § 74 Abs. 1 WHG ist dazu vorgegeben: "Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 73 Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten [...]."

Diese Interpretation in Absatz 1 halten wir für zu einseitig. Hochwassergefahrenkarten sind u.a. für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren zu erstellen (§ 74 Abs. 2 WHG). Gemäß § 76 Abs. 2 WHG sind diese Gebiete per Rechtsverordnung festzusetzen. Damit sind die ermittelten Hochwassergefahrenflächen eine "Vorstufe" und Grundlage für die vorl. Sicherung / Festsetzung. Sie dienen sehr wohl auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Zu Absatz 2 ist folglich anzumerken: Risikogebiete gem. § 73 WHG beschreiben die Gebietskulisse, für die Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt werden müssen. Innerhalb dieser Kulisse sind Überschwemmungsgebiete (HQ100) verpflichtend festzusetzen. Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche und zu Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete (unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Risikokulisse liegen). Weiterhin können auch außerhalb der Risikogebiete gem. Art 46 BayWG Überschwemmungsgebiete ermittelt und festgesetzt werden.

Aus unserer Sicht ist deshalb die im Text angeführte Herleitung nicht dazu geeignet, den Zweck der Hochwassergefahrenkarten lediglich auf die Informationsvorsorge zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Regierungsdirektor